

Geschäftsstelle und Redaktion: Dresden, K. 18, Postfach 46

Verlagsnummer 21 208
Vertriebskonto: Leipzig Nr. 1477

Sächsische Volkszeitung

Bezugspreis: Vierteljährlich in der Geschäftsstelle oder von der Post abgeholt Ausgabe A mit illust. Beilage 10.20 M
Ausgabe B 9.45 M. In Dresden und ganz Deutschland frei Haus Ausgabe A 10.85 M, Ausgabe B 9.90 M. —
Die Sächsische Volkszeitung erscheint an allen Wochentagen nachm. — Erscheinung der Redaktion: 11 bis 12 Uhr vorm.

Abgabe: Annahme von Geschäftsangelegenheiten bis 10 Uhr, von Familienangelegenheiten bis 11 Uhr vorm. — Preis für die
Festschrift 1.40 M, im Heft 2.50 M. Familienangelegenheiten 1.30 M. — Für unentgeltlich gedruckene, sowie durch
Bemerkungen aufgegebenen Anzeigen können wie die Besonderezeitung für die Wichtigkeit des Textes nicht übernommen

Industrie und Gemeinschaftsarbeit

Während man früher von der Industrie, wenigstens von einem starken einflussreichen Teile derselben, behaupten mußte, er sträube sich gegen die Anerkennung des Gedankens der auf der Berufssolidarität aufgebauten Gemeinschaftsarbeit, muß man heute dies umgekehrt von einem Teile der Arbeiterkraft sagen. Jenen Schichten derselben nämlich, die politisch vorwiegend zum Programm der „Unabhängigen“ sich bekennen, sang im Einklang damit läßt denn auch das Organ der letzteren, die „Freiheit“, keine Gelegenheit vorübergehen, wo sie flüchtig, die für die einzelnen Industriezweige bestehenden Arbeitsgemeinschaften in den Augen der Arbeiter besprechen zu können. So genügt ihr in der Nummer 309 allein schon der Umstand, daß die eben erwähnte freikonserervative „Freiheit“ für den Gedanken der Arbeitsgemeinschaft sich warm ausspricht, „um die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterkraft dringend zu ermahnen, ihre Organisationskraft nicht auf eine so gefährlichen und kompromittierenden Gemeinschaft zu befehlen“.

Wenn von dieser radikalen Seite zugleich aus der Tatsache, daß höherer Teile der organisierten Arbeiterkraft von der Arbeitsgemeinschaft zurückgetreten sind, mit Ohren und Genugtuung der Schluß gezogen wird, der ganze Arbeitsgemeinschaftsgedanke habe sich nicht bewährt, so ist eine derartige Schlussfolgerung ebenso willkürlich wie unzutreffend. Vielmehr glaubt eine gewichtige Stelle, das Arbeitsgemeinschaftliche des Zentralverbandes der Zentralarbeitsgemeinschaft Dr. Sorge, für beide Beträge, also sowohl die Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, heute feststellen zu können, daß hier der gute Wille zu einem „vollen gegenseitigen Vertrauensverhältnis“ nach seiner Überzeugung und seinen Beobachtungen und Erfahrungen „bei allen bisher gepflogenen Verhandlungen der Arbeitsgemeinschaft auf beiden Seiten besteht“. Dr. Sorge kann keineswegs finden, daß dieser Wille in der letzten Zeit trotz der erfolgten oder drohenden Absplitterung einzelner Organisationen im allgemeinen ins Wanken gekommen wäre“ (Berl. „Deutsche Bergwerkszeitung“ 1920, 178).

Inbesondere ist Dr. Sorge, der derzeitige Präsident des Reichsverbandes der deutschen Industrie, in der Lage, für sich und die ihm anvertrauten Kreise erneut ein nachdrückliches Verlangen zur industriellen Gemeinschaftsarbeit abzugeben. „Ich sehe“, so betont er, „nach wie vor und mit mir die große Anzahl meiner Freunde, auf dem Standpunkte, daß der Arbeitsgemeinschaftsgedanke eine der notwendigsten, wenn nicht die allerwichtigsten Grundlagen für die Umwandlung unseres Wirtschaftslebens bedeutet, und sehe es als eine höchst lebenswichtige Aufgabe für jeden Industriellen an, die zweifellos notwendige weitere Stärkung der Arbeitsgemeinschaft mit besten Kräften zu fördern. Ohne gemeinsame Arbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern kann unsere deutsche Wirtschaft die schweren Folgen des Krieges und die noch viel schwereren der bevorstehenden Bedrückung durch unsere Gegner nach meiner Überzeugung unmöglich überwinden, und diese gemeinsame Arbeit wiederum ist nur möglich, wenn der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft nicht nur aufrecht erhalten bleibt, sondern sich immer mehr ausbreitet und auch auf die Kreise sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer übergreift, die ihr heute noch lediglich oder abledigend gegenüberstehen.“

Damit wird auch allem von leicht zu vermutender Seite gern verbreiteten Gerüchten, als sei in der Stellungnahme zum Arbeitsgemeinschaftsgedanken von führenden Industrieverbänden eine Wendung zu erwarten, der Garauz gemacht. Sie ist nach wie vor dieselbe. Das gleiche dürfte hinsichtlich der Arbeitnehmersorganisationen festzustellen sein. Die Arbeitsgemeinschaften sind danach auch für absehbarer Zukunft gesichert. Sie müssen bleiben, denn ohne Arbeitsgemeinschaften — das ist unsere feste Überzeugung — kein Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens! Hier ist das Interesse des Arbeitnehmers nicht minder groß als dasjenige des Arbeitgebers, wenn auch unermesslich radikale Politiker aus durchsichtigen Gründen den Verhandlungsgedanken der Arbeitsgemeinschaften weiter belämpfen werden.

Fürstbischof Kardinal Vertram an die Oberschlesier

Johannesberg, 31. August 1920.

Die öffentlichen Gewalttätigkeiten, die in Oberschlesien in den letzten Wochen infolge der politischen Wirren verübt sind und die zu Mordtaten und Verwundungen geführt haben, haben mit Grund weit über Schlesiens Grenzen hinaus Schrecken und tiefe Entrüstung hervorgerufen. Da eines der bedeutendsten Gebiete unserer Völkerei von dieser Verunsicherung betroffen ist, kann ich dazu nicht schweigen, so sehr auch immer meine Zurückhaltung in allen die politischen Streitfragen berührenden Dingen von pflichtmäßiger Vorsicht geleitet gewesen ist und bleiben wird. Nicht politische Gründe bewegen mich zur Äußerung an die Oberschlesier, sondern das Bewußtsein, alle ohne Ausnahme an ihre Christenpflichten erinnern zu müssen.

Offenlich findet bei ein und demselben in der Sorge hervorgerufenen ruhigen Wort bestenfalls, als es mitten in heißesten Kämpfen würde gesprochen haben.

Sind das die unchristlichen an Ordnung, Religion und Kirche so unabhängigen Oberschlesier? So hätte man fragen. Nein, antwortet, die sind es nicht, die diese Mordtaten und Verbrechen begangen haben. Es ist nicht die Art der Oberschlesier, hasserfüllt und gewalttätig zu sein. Andere Elemente sind verstreut in das Volk eingedrungen. Diese abzuweisen, ist Sache der politischen Behörden. Meine Aufgabe ist es, den auf ihren Pflichten ruhenden Bischöfen meines Ordens in Erinnerung zu rufen.

Gottes Gebot ist es, Liebe und Gerechtigkeit allen ohne Ausnahme zu erweisen, einerlei welchen Stammes und welcher Sprache sie sind. Kehrt einander, gönnet jedem die Pflege seiner

Eigenart in Sprache und Volkstümlichkeit. Meidet alles, was verhetzend wirken kann. Halte fern von euch Zeitungen, die gisige Zwietracht ausströmen.

Halte auch fern von denen, die seit Monaten in maßlosen Vorfällen und aufreizenden Reden sich ergeben, die dann zuletzt zu Gewalttätigkeiten führen müssen. Täuscht euch nicht, weder Väterer noch Kaufmännige werden das Reich Gottes besitzen“ (1. Kor. 6, 10).

Wartet die Freiheit der Abstammung, die jedem Stimmberechtigten gegeben ist. So ist es auch der Wille des Heiligen Vaters, der ausdrücklich mahnt, daß diese Freiheit von niemand weder direkt noch indirekt verletzt werde. Der Heilige Vater weiß genau, wie dringend er den Schutz dieser Freiheit verlangt. Wohl darf jeder seiner politischen Meinung Ausdruck geben und seiner ehrlichen Überzeugung folgen. Aber es geschehe mit Würde und Wahrheitsliebe, mit voller Rücksichtnahme auf die Gefühle Andersdenkender. Wer anders handelt, ist geradezu unwürdig des Abstimmungsrechtes, dessen folgenreichere Ausübung zu ersterehrlicher Prüfung jeden mahnt, der gewissenhaft denkt.

Eingedenk sein soll der hochwürdige Klerus der Pflichten, die ich unabhängig männlich, schriftlich und in feierlichen Erlassen den Priestern vor Augen gestellt habe. Nach der Mahnung der Schrift: „Höre und höre nicht auf zu rasen!“ erregere ich diese Mahnungen noch einmal. Nie soll die Kirche zum Schauplatz politischer Reden und Demonstrationen werden. Nie soll ein Priester an solchen politischen Demonstrationen teilnehmen. Die einen des Priesters unwürdigen, vererbenden Charakter tragen. Wo er seiner Meinung Ausdruck gibt, soll er allen voran durch Würde und schone Rücksichtnahme auf andersdenkende Parochianen. Wer anders handelt, vertritt sich selbst den Weg zu den Höfen der Parochianen, die politisch anders gerichtet sind, belastet sein Gewissen mit schwerer Schuld und macht sich schuldig an Falschheit, die in unfernen werden und aufseren Zeiten so leicht dem Parochianismus entspringen. Das gilt allem ausnahmslos, einerlei welchen Stammes und welcher Sprache sie sind.

So will es unsere Religion und unsere Kirche. So will es das kirchlich geknüpfte, treu katholische Volk, das längst der Verletzungen und schmerzlichen Verwundungen müde ist und sich nach Ruhe und Ordnung sehnt.

Da ein persönliches Erscheinen in Oberschlesien zu meinem tiefem Schmerze zurzeit mir unmöglich gemacht wird, bitte ich die katholische Presse um Verbreitung dieses Mahnwortes. Schließlich bitte ich alle, die es mit Oberschlesien gut meinen, die bevorstehende Entscheidung in heiligem Gebete der göttlichen Vorsehung zu empfehlen.

Der Fürstbischof,
K. Kard. Vertram.

Die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche

In einer Versammlung der Geistlichen des Bezirks Biberach am 1. September, zu der auch Vertreter fast aller anderen Bezirke des Oberlandes und zwei Landtagsabgeordnete erschienen waren, führte laut „Augsburger Postzeitung“ (Nr. 307) Reichsfinanzminister a. D. Abgeordneter G. Berger u. a. aus:

Am 4. Januar dieses Jahres habe ich in meiner Stuttgarter Rede die kirchenpolitischen Folgen der Revolution in die zwei Hauptgruppen eingeteilt: 22 Fürstentümer und den Staat. Kein Fürstentum wurde zerrissen. Die Sache wurde ich nicht verstanden, obwohl die beiden Sägen nicht allen daraus sich ergebenden Folgerungen ganz klar sind. Eine wesentliche Begleiterscheinung seit jeder Revolution ist nämlich die brutale Vergewaltigung der Kirche. Auch Ende 1918 schien diese Entwicklung in Deutschland eingeleitet zu werden. Jedenfalls sind die Befürchtungen, welche der preussische Episkopat in seinem Hirtenbrief vom Dezember 1918 zum Ausdruck gebracht hat, damals voll begründet gewesen.

Wenn sie nicht eingetreten sind, so ist dies allein auf zwei Umstände zurückzuführen. Erstens auf die Existenz einer starken Zentrumsfraktion in der Nationalversammlung und zweitens auf die Beteiligung dieser Zentrumsfraktion an der neuen Regierung im neuen Deutschland. Nur diesen beiden Umständen ist es zu verdanken, daß die neue Verfassung kirchenpolitische Vorschriften enthält, welche wohl die Trennung von Kirche und Staat ausdrücken, aber das Höchstmaß der staatlichen Freiheit für die Kirche bringen.

Der dritte Abschnitt der Weimarer Verfassung (Artikel 136 bis 141) gibt der Kirche in Deutschland ein Maß von Freiheit, wie in keinem anderen Lande der Welt sich solche findet. Diese Tatsache ist auch von unabhängiger kirchlicher Seite voll anerkannt worden. Ich will damit nicht sagen, daß die ganze Verfassung und jede Einzelheit in den genannten Bestimmungen meine volle prinzipielle Zustimmung findet, aber angesichts der politischen Gesamtverhältnisse und der Kräfteverteilung in der Nationalversammlung — man denke daran, daß in der Nationalversammlung der Sozialdemokratie nur 24 Mandate zur Mehrheit fehlten — ist das Erreichte als ein politisches Meisterwerk der Staatskunst anzusehen.

Durch die deutsche Reichsverfassung ist das Staatskirchenwesen reiflos beseitigt. Die Reichsverfassung selbst hebt die einzelstaatlichen Bestimmungen des Staatskirchenrechts auf, denn die Sätze, die sie ausspricht, sind nicht mehr Grundgesetze, sondern es sind Reichsgesetze, sie schaffen positives Recht. Die Reorganisation der Kirche und ihrer Organe, der kirchlichen Anstalten usw. durch Staatsbehörden ist nicht mehr zulässig. In einer Reihe von Ländern hat man diese Forderung bereits vollständig gezogen. In Stuttgart selber noch nicht. Während Baden und Preußen sich um die inneren Verhältnisse der Orden und Kongregationen überhaupt nicht mehr kümmern, hält man heute noch in Stuttgart an dem Staatskirchenrecht mannschaft fest.

Was das Verhältnis der katholischen Kirche in Deutschland zum Heiligen Stuhl betrifft, so ist zu beachten, daß bis zum Erlass der Reichsverfassung im allgemeinen die kirchenpolitischen Verhältnisse durch die Länder geregelt worden sind. Das reichsrechtliche Jesuitengesetz stellte freilich schon im alten Reich ein Abweichen von dieser Regel dar. Es erhob sich nach Verabschiedung der neuen Verfassung die Frage: Wie soll die nächste Vereinbarung mit Rom getroffen werden? Ich stand von Anfang an auf dem Standpunkte, daß aus vielen naheliegenden Gründen ein Reichskonkordat anzustreben sei und daß die kirchenpolitischen Verhältnisse einheitlich für das ganze Reich zu regeln seien. Alle deutschen Länder, mit Ausnahme von Bayern, haben sich auf diesen Standpunkt gestellt und die Reichsleitung mit der Führung der Konkordatsverhandlungen in Rom beauftragt. Bayern ging seinem eigenen Weg. Das Konkordat zwischen Bayern und Rom steht vor dem Abschluß und dürfte in diesem oder dem nächsten Monat unterzeichnet werden. Für den übrigen Teil des Reichs dürfte vorbehaltlich des formellen Abschlusses durch die Länder das materielle Reichskonkordat auch in baldige Zukunft abgeschlossen werden.

Die Bestimmungen dieses Reichskonkordats sind einfach. Was die Vergütung der Bischöfe betrifft, so hat man bei der Beratung der Verfassung von gewisser Seite befürchtet, die absolute Freiheit der Kirche könne dazu führen, daß Rom zum Beispiel einen Franzosen zum Erzbischof von München ernennen würde. Es dürfte aber keiner Schwierigkeit unterliegen, im Konkordat die Bestimmungen anzunehmen, daß nur Reichsbischöfe die Bischöfe in Deutschland ernennen können. Die Wahl der Bischöfe durch die Domkapitel dürfte für alle deutschen Bistümer erreicht werden. Jede staatliche Einmischung fällt naturgemäß fort. Die Domkapitel haben die volle Freiheit nicht mehr bei der Staatsbehörde einzureichen, sondern dem Heiligen Stuhl vorzulegen. Eine wichtige Frage ist die Wahl der Domkapitularer, die in den einzelnen Bistümern bisher verschieden war. Auch hier ist jedes Recht des Staates auf Einmischung von Domkapitularern beseitigt. Die Verhandlungen gehen im allgemeinen in die Richtung, daß die freierwerbenden Domkapitularer abweichend vom Bischof und vom Domkapitel besetzt werden. Man erwägt auch, ob nicht eine Drittelung vollzogen werden soll in der Weise, daß die erste Stelle vom Bischof, die zweite vom Domkapitel besetzt wird und daß die Besetzung der dritten Stelle Rom anvertraut ist, insofern, als Bischof und Domkapitel eine gemeinsame Vorschlagsliste in Rom unterbreiten. Große Schwierigkeiten in der Regelung dieser Frage dürften sich nicht ergeben.

Eine ungemein wichtige Frage ist die Heranbildung des Klerus. Die Reichsverfassung bestimmt in Artikel 140: „Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.“ Das für die Kirche die Vorrichtung der Ausbildung des Klerus an den Universitäten nicht bindend ist, ist selbstverständlich. Es gibt in Deutschland fast arbeitende Kreise, welche die kirchenpolitische Neuordnung der Dinge dazu benutzen wollen, um die Vorschriften des Konzils von Trident in Deutschland reiflos durchzuführen und die Heranbildung des Klerus für alle deutschen Bistümer vorzuschreiben. Ich glaube nicht, daß diese Bemühungen, so intensiv sie auch von manchen Seiten einleiten, Erfolg haben werden. Man wird auf der anderen Seite auch nicht so weit gehen, daß man für alle deutschen Bistümer dieselbe Ausbildung des Klerus verlangt. Denn das letzte Wort muß schließlich dem Bischof selbst überlassen werden. So dürfte sich von selbst die Lösung ergeben, es bei den bestehenden Verhältnissen zu belassen. Die Hauptbeschwerden liegen nicht so sehr in der Erhaltung der theologischen Fakultäten, als vielmehr in der Frage, wie die Berufung der Theologieprofessoren erfolgen soll. Hier sind nicht unerhebliche Schwierigkeiten zu überwinden. Eine einheitliche Norm hat bisher nicht bestanden. Es ist anzuerkennen, daß es nicht zu bestimmen wäre, daß die Berufung der Universitätsprofessoren ganz allgemein mit Zustimmung des Bischofs zu erfolgen habe. Eine solche Regelung könnte aber an manchen Universitäten zu unliebsamen Reibereien führen. Vielleicht läßt sich der Wunsch dahin richten, daß in dem Reichskonkordat bestimmt wird, daß die Berufung der Professoren im „Benehmen mit dem Bischof“ zu erfolgen habe. Jedemfalls bin ich der Überzeugung, daß auch über diese Frage eine Regelung sich herbeiführen lassen wird, die den Interessen der Kirche wie den berechtigten Wünschen der Fakultäten und des Reiches in gleicher Weise entspricht. Nicht zu vergessen ist, daß die kirchliche Behörde durch die Nichterteilung und Entziehung der „missio canonica“ ein mächtiges Mittel besitzt, um ersten Bedenken vorzubeugen oder sie zu beseitigen. So weit die allgemeinen kirchenpolitischen Fragen.

Die finanziellen Verhältnisse werden in diesem Konkordat wohl kaum geregelt werden. Artikel 138 der deutschen Verfassung lautet: „Die auf Geheiß, Vermao oder Befehl des Reichstages bestehenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundzüge hierzu stellt das Reich auf.“ Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.“

In diesem Artikel ist die vollständige Lösung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche auf finanziellen Gebiete ausgedrückt. Der Artikel selbst enthält zwei Grundgedanken. Der zweite Absatz — als der bayerische auch der wichtigere — garantiert die Erhaltung des gesamten kirchlichen Vermögens, so weit es der Kirche selbst oder den religiösen Vereinen, Kongregationen oder Orden, und zwar hinsichtlich Eigentumsrechte für alle kirchlichen Anstalten gewährleistet. Darin liegt eine große Sicherheit für die Zukunft. Der zweite Grundgedanke des genannten Artikels ist der, daß alle Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften, die auf Geheiß, Vermao oder Befehl des Reichstages bestehen, durch die Landesgesetzgebung abgelöst sind, daß das Reich aber hierfür die Grundzüge aufstellen hat. Die Trennung von Kirche und Staat erfolgt also unter vollkommener Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Ansprüche der Kirche. Auch in diesem Artikel ist Deutschland den Weg vollkommener Freiheit und Gerechtigkeit gegenüber dem Staat im letzten Jahrhundert Kirche und Staat sich trennten, mußte die Kirche finanziell die Nothe bezahlen, in Deutschland nicht. Die finanzielle Auseinandersetzung hat, nicht es selbstverständlich hierin bei den bestehenden Verhältnissen (Artikel 173 der Verfassung).

Der Weg, der nunmehr eingeschlagen werden muß, ist der zunächst hat das Reich die Grundzüge für die Ablösung aufzustellen, dann wird die Ablösung durch die Landesgesetzgebung selbst vollzogen.